Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Regional Development an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-RD) (englischsprachig)

vom 13.11.2024

Aufgrund der Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1
Ziel des Studiums

(1) [1]Ziel des Studiums des englischsprachigen Masterstudiengangs Sustainable Regional Development ist es, auf der Grundlage eines vorausgegangenen Studiums in ausgewählten Fachgebieten eine Fachkraft für anwendungsorientierte Regionalentwicklung auszubilden, die durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse befähigt ist, selbständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben in der Vorbereitung, Steuerung, Begleitung und Evaluierung regionaler und internationaler Entwicklungsprozesse zu übernehmen sowie dieses Fachgebiet in Verwaltung, Forschung, internationaler Zusammenarbeit und Dienstleistungsunternehmen zu vertreten. [2]Dazu gehört auch die Übernahme einschlägiger Beratungs-, Qualifizierungs- und Lehrleistungen.

(2) [1]Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsbezogenes Studium mit umfassenden Lerninhalten aus regionalwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und ökonomischen Fachgebieten unter breiter Einbeziehung neuer und digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Forschungs- und Managementmethoden. [2]Mit Hilfe von Fallbeispielen und internationalen Vergleichen werden länderübergreifende Fachinhalte vermittelt, die für internationale berufliche Tätigkeiten qualifizieren. [3]Angesichts der wachsenden Globalisierung und regionsübergreifenden Vernetzungen im Produktions-, Dienstleistungs- und Ausbildungsbereich werden europäische und internationale Zusammenhänge im Studium besonders betont.

(3) [1]Die überwiegend seminaristische Darbietung der Lehrinhalte wird durch Projektstudien und externe Lehrveranstaltungen ergänzt, um einen hohen Anwendungsbezug zu gewährleisten. [2]Die Bearbeitung von Projekten und Fallbeispielen soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und Entscheidungsfindung verstärken; Exkursionen sollen fachliche Zusammenhänge vertiefen und zugleich länderübergreifende Zusammenhänge deutlich machen.

(4) Das Studium befähigt zur Wahrnehmung folgender Fach- und Führungsaufgaben im In- und Ausland:

1. **Projektmanagement**
   Projektmanagement im Rahmen lokaler, regionaler und internationaler Entwicklungsvorhaben bzw. -programme durch Vorbereitung, Abstimmung und Umsetzung der Projekte, laufende Prozesssteuerung und Monitoring; Management von Projekten mit internationalen Stakeholdern;

2. **Öffentliche Verwaltung**
   Organisation und Durchführung staatlicher Förderungsprogramme, Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen. Beratungs- und Verwaltungsaufgaben im öffentlichen Bereich (Kommunalverwaltung, Regierungen, Ministerien, internationale Gremien); Mitarbeit in staatlichen Beratungsstellen oder Stabsstellen für ländliche Entwicklung (regionale Planungsstellen, regionsübergreifende Entwicklungsgesellschaften);

3. **Staatliche Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen**
   Führungskraft in regionalen und internationalen Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen, Genossenschaften, Vereinen;

4. **Regionale Daseinsvorsorge**
   Aufbau und Management lokaler, regionaler und internationaler Versorgungsangebote;

5. **Entwicklung regionaler Wertschöpfung**
   Entwicklung bzw. Inwertsetzung neuer regionaler Produkte und Dienstleistungen; stärkere Re-Integration der Primärproduktion in regionale Wirtschaftskreisläufe;

6. **Vernetzung und Kooperation**
   Entwicklung sektorübergreifender, regionsübergreifender und grenzüberschreitender Vernetzungen und Kooperationen;

7. **Beratung und Qualifizierung**
   Beratung und Qualifizierung von regionalen und internationalen Akteuren, Verwaltungskräften und Institutionen; Entwicklung projektspezifischer Qualifizierungsangebote;

8. **Regionalforschung**
   Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben im Bereich der empirischen Sozialforschung für die Regionalentwicklung.

§ 2
Regelstudienzeit, Antrag, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst in Vollzeit eine Regelstudienzeit von drei Semestern mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit und mit einem Gesamtumfang von 90 EC-Punkten. Alternativ kann das Studium auch als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern absolviert werden. Im Abschlusszeugnis wird die in Teilzeit studierte Zeit ausgewiesen.

(2) Der Antrag für ein Teilzeitstudium ist mit dem Einschreibungsantrag zum Studium zu stellen.

(3) [1]Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden. [2]Im Wintersemester werden die Module des ersten Studiensemesters, im Sommersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten; beim Teilzeitstudium werden jeweils das erste und zweite Semester in je zwei Semester aufgeteilt. Die Abschlussarbeit findet im dritten Studiensemester, beziehungsweise bei Teilzeitstudium im fünften Studiensemester statt. [3]Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 3
Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den selben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Semesterbeiträge wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 4
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Zur Aufnahme des Studiums sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. [1]Ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den grundständigen Bachelorstudiengängen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, das mindestens mit der Note 2,5 oder besser absolviert wurde
    a. **oder** ein gleichwertiger Abschluss einer deutschen Hochschule bzw. Universität mit mindestens der Note 2,5 oder besser auf dem Gebiet der Raumplanung, Geowissenschaften, Wirtschaftsgeographie, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Politikwissenschaft, Soziologie, Agrarwissenschaft, Gartenbau, Forstwissenschaft, Ernährungswissenschaften oder verwandten Gebieten.
    b. **oder** ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule bzw. Universität mit mindestens der Note 2,5 oder besser oder einer dieser Benotung entsprechenden Bewertung innerhalb eines abweichenden Benotungssystems auf dem Gebiet der Raumplanung, Geowissenschaften, Wirtschaftsgeographie, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Politikwissenschaft, Soziologie, Agrarwissenschaft, Gartenbau, Forstwissenschaft, Ernährungswissenschaften oder verwandten Gebieten, sofern mindestens 180 EC nachgewiesen werden können.
    c. **oder** ein Hochschulabschluss ohne EC mit mindestens der Note 2,5 oder besser oder einer dieser Benotung entsprechenden Bewertung innerhalb eines abweichenden Benotungssystems, wenn dieser gleichwertig ist.

    [2]Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 86 Abs. 1 BayHIG.

2. Sollten grundlegende Kenntnisse aufgrund der mit einem Hochschulabschluss

nachgewiesenen Leistungen fehlen, ohne die ein Studienerfolg nicht zu erwarten ist, entscheidet die Prüfungskommission, ob der Abschluss dann als gleichwertig betrachtet werden kann, wenn einzelne Module nachgeholt werden.

3. [1]Bewerberinnen und Bewerber, die einen englischsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen englischsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der englischen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. [2]Die als Sprachnachweis anerkannten Sprachprüfungen sind auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.

(2) [1]Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des 1. Studiensemesters nachweist. [2]In diesem Fall ist mit der Bewerbung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass zu erwarten ist, dass das Diplom-/ Bachelor-Studium während des 1. Semesters ordnungsgemäß abgeschlossen wird. [3]Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist die Person aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

(3) [1]Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche individuelle Nachweis der an 210 EC fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. [2]Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften desjenigen Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

§ 5
Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit. [2]Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(2) [1]Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die Erbringung von insgesamt 45 EC-Punkten aus den theoretischen Studiensemestern. [2]Die Masterarbeit kann im In- oder Ausland erstellt werden. [3]Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(3) [1]Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von 30 Minuten vor. [2]Die Vorstellung findet vor der Prüferin oder dem Prüfer sowie einer weiteren prüfenden Person statt, die ergänzende Fragen stellen können. [3]Das Kolloquium wird bei der Bewertung der Masterarbeit mit der in der Anlage genannten Gewichtung berücksichtigt.

§ 6
Masterzeugnis

[1]Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. [2]Es wird ein Masterzeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 7
Akademischer Grad und Diploma Supplement

(1) [1]Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt. [2]Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 8
In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft.

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Sustainable Regional Development an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-RD) vom 13.11.2024

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester (1. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					**Prüfungsleistungen**				**Notenbildung**	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
394251010	Spatial Planning and Development	SU, Ü	4	5		sP	120			1
394251020	Land Use and Resource Management	SU, ExL	4	5		PA				1
394251030	Public Relations and Communication Skills	SU, Ü, PS	4	5		mP	30			1
394251040	Scientific Research Methods	SU, Ü	4	5		PA				1
394251800	Electives / WPF	SU, Ü, Pr	modulabhängig*	5		modulabhängig*	modulabhängig*			1
394251800	Electives / WPF	SU, Ü, Pr	modulabhängig*	5		modulabhängig*	modulabhängig*			1
	Summen		**24**	**30**						**6**

*Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden im Studienplan entsprechend dieser Modulübersicht geregelt.

2. Studiensemester (2. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					**Prüfungsleistungen**				**Notenbildung**	
Nr./Code	**Modulbezeichnung**	**Art der LV, Lehrform**	**SWS**	**EC**	**T.Nr./T.Code**	**P Art**	**P Min.**	**P ZulVor.**	**W. M-Note**	**W. G-Note**
394252010	Project Management & Agile Methods	SU, Ü	4	5		mP	30			1
394252020	Sustainable Economic Development, Circular Economy	SU, Ü	4	5		sP	90			1
394252030	Regional Value Chains	SU, Ü	4	5		sP	90			1
394252050	Sustainable Regional Development & Best Practices	SU, Ü, PS, ExL	5	5		PA		TN		1
394252050	Innovation Management, Strategy/ Entpreneurship Basics	SU, Ü, Pr	4	5		PA				1
394252800	Electives / WPF		modulabhängig*	5		modulabhängig*	modulabhängig*			1
	Summen		**25**	**30**						**6**

*Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden im Studienplan entsprechend dieser Modulübersicht geregelt.

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester (3. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					**Prüfungsleistungen**				**Notenbildung**	
Nr./Code	**Modulbezeichnung**	**Art der LV, Lehrform**	**SWS**	**EC**	**T.Nr./T.Code**	**P Art**	**P Min.**	**P ZulVor.**	**W. M-Note**	**W. G-Note**
394253010	Projektstudie	PS	4	5		PA		TN		1
394253000	Masterarbeit mit Kolloquium			25 (20) (5)		Masterarbeit Kolloquium	 30		0,8 0,2	5
	Summen		**4**	**30**						**6**

Nr.	**Bezeichnung**	**Semesterart**	**SWS**	**EC**	**Divisor***
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	25	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	4	30	6
	Summen		**53**	**90**	**18**

* Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte	
1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
4	SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Nummer, Code der Teilleistung
7	Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Präs= Präsentation, PP= Praktische Prüfung, Koll=Kolloquium, PoP=Portfolio-Prüfung
8	Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; w = Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis nach § 5 Abs. 2 APO; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
10	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
11	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); Bei Wahlpflichtmodulen je 3 EC: Wert 1